

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

124. Stück, 11.11.1920

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XL. Band. (Ausgegeben den 11. Nov. 1920.) 124. Stück.

Inhalt:

Nr. 284. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. November 1920 zur Ergänzung der Ministerialbekanntmachung vom 18. März 1912, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen.

Nr. 284.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ergänzung der Ministerialbekanntmachung vom 18. März 1912, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen.

Oldenburg, den 4. November 1920.

Zu der Anlage 1 der mit der Ministerialbekanntmachung vom 18. März 1912 erlassenen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen hat das Staatsministerium auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, die nachstehenden Ergänzungen angeordnet.

Oldenburg, den 4. November 1920.

Ministerium des Verkehrs.

In Vertretung:

Graepel.

Wegmann.



Ergänzungen

der

Anlage 1 zu den Bestimmungen, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Rauffahrtschiffen, infolge Änderung der Anlage C. der Eisenbahnverkehrsordnung:

Anlage I.

I. a. A. 1 a Güterverzeichnis.

- 1) Der Absatz „Ammoncahücit usw.“ erhält die Fassung: Ammoncahücit auch mit Zahlen und Buchstaben.
- 2) Hinter dem mit Ammonfördit F 1 beginnenden Absatz ist einzufügen: „Ammonfördit F 2“.
- 3) Hinter dem Absatz: „Gesteins-Ammonfördit“ ist einzufügen: „Gesteins-Ammonfördit I auch mit angehängten Buchstaben“.
- 4) Hinter dem Absatz: „Ammonkarbonit Ia“ ist einzufügen: „Gesteins- oder Wetter-Ammonperchloratzit“.
- 5) Hinter dem mit „Astralit V“ beginnenden Absatz ist einzufügen: „Astralit VI, Rivalit VI, Rhenanit VI, Gesteins-Tremontit VI, Dominit VI, Ammonhalalit VI, Komperit VI auch mit angehängten Buchstaben.
Astralit VII, Rivalit VII, Rhenanit VII, Gesteins-Tremontit VII, Dominit VII, Ammonhalalit VII, Komperit VII auch mit angehängten Buchstaben.“
- 6) Hinter dem Absatz „Gelatine-Astralit“ ist einzufügen: „Gelatine-Astralit auch mit Buchstaben“.
- 7) Hinter dem Absatz „Gelatine-Wetterastralit“ ist einzufügen: „Gesteins- und Kohlen-Bradite auch mit Buchstaben und Zahlen.“

- 8) Der mit „Donarit A“ beginnende Absatz erhält die Fassung: „Donarit A, Rivalit A, Australit A, Rhenanit A, Dominat A, Gesteins-Tremonit A, Komperit A, Fulminal, Alumnit.“
- 9) Hinter dem Absatz: „Faviersche Sprengstoffe“ ist einzufügen: Ferrit.

Ferronit auch mit Zahlen oder Buchstaben.

- 10) Nach dem mit „Lignosit IV und Gesteins-Lignosit IV“ beginnenden Absatz ist einzufügen:
Lignosit H.
Lignosit Km.
Lignosit NA.
- 11) Hinter dem Absatz „Pastanil“ ist einzufügen:
Perdit auch mit Zahlen oder Buchstaben.
- 12) Hinter dem mit „Wetter-Roburite und Gesteins-Roburite“ beginnenden Absatz wird nachgetragen:
Rodit Km.
- 13) Hinter dem Absatz „Gesteins Westhalit C“ ist anzufügen „auch mit den angehängten Zahlen I, II, III usw.“
- 14) Unter I a A. 1 b. Güterverzeichnis ist hinter „Hexanitrodiphenylamin“ einzufügen „Hexanitrodiphenylsulfat“.
Unter I a A. 2 b. Güterverzeichnis.
- 15) Hinter dem mit „Gesteins-Koronit S“ beginnenden Absatz ist einzufügen:
Gesteins-Koronit T auch mit Zahlen.
- 16) Hinter dem mit „Peragon“ beginnenden Absatz ist einzufügen:
Per-Australit, Per-Donarit, Per-Rivalit, Per-Komperit, Per-Rhenanit, Per-Fulminal, Per-Dominat, Per-Tremonit, Per-Alumnit auch mit Zahlen oder Buchstaben.
Gesteins- oder Wetter-Perchloratzit P.
- 17) Zwischen den Absätzen „Perisit“ und „Perkoronit“ pp. ist einzufügen: Perkallit.

- 18) Hinter dem mit „Perforonit“ beginnenden Absatz ist einzufügen: Perforonit a, b, c usw. auch mit angehängten Zahlen.
- 19) Hinter dem mit „Permonit A sowie Gesteins-Leonit“ beginnenden Absatz ist einzufügen:
 Perlagite und Wetterperlagite, auch mit den Zahlen I, II, III usw. und den Buchstaben A, B, C usw.
 Ammonperlagite und Perwestphalite mit den Zahlen I, II, III usw. oder mit den Buchstaben A, B, C usw. I c 2 d Verpackung. (2) 8.
- 20) Der 2. und 3. Satz wird gefaßt:
 Die Korke sind am Boden der Schachtel festzukleben oder in mindestens gleichwertiger Weise in ihrer Lage festzuhalten; die Zwischenräume sind mit trockenem Holzmehl oder Korkmehl dicht aufzufüllen. Auf das Mehl ist eine passende Schicht von Watte oder einem anderen mindest gleichwertigen elastischen Abdeckungsstoff zu legen und die Schachtel mit einem übergreifenden Deckel zu schließen.

II. Güterverzeichnis.

- 21) Die Anmerkung zu II Ziffer 7 erhält folgende Fassung:
 Die Beförderung von Seide in Strängen, die laut Bescheinigung in den Verlabescheinen nicht in solcher Weise beschwert ist, daß Selbstentzündung eintreten kann, unterliegt keinen Beschränkungen.

III. Verpackung.

- 22) Der Absatz (4) erhält die Fassung:
 Blech- oder andere Metallgefäße dürfen mit Flüssigkeiten der Ziffern 3 und 8 sowie mit Acetaldehyd (Ziffer 5) nur bis zu $\frac{9}{10}$ (bei 15 °) gefüllt werden.